

Reg.-Nr.:	
Eingegangen	

Antrag zur Herstellung / Änderung eines Gas- Netzanschlusses

Antragsteller:

Name, Vorname	Telefon:	

Anschrift:		
Ich / Wir beantrage(n) hiermit die <input type="checkbox"/> Herstellung <input type="checkbox"/> Änderung eines Gas- Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV für das nachstehende Objekt und dem Grundstück:		
PLZ, Ort:	Straße:	Nr.:
Gemarkung:	Flur:	Flurstück Nr.:
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus ___WE <input type="checkbox"/> öffentliche Einrichtungen <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt		

Leistungsbedarf:

	Anzahl	Gerätebezeichnung	kW		Anzahl	weitere Geräte	kW
<input type="checkbox"/>		Heizkessel		<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		Herd		<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		Wasserheizer		<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		Wandheizer		<input type="checkbox"/>			

Der Antrag für die Herstellung/ Änderung des Netzanschlusses ist für mich / uns erst bindend, wenn eine Einigung über die Anschlusskosten erzielt worden ist. Für den Antrag gilt die mir / uns bekannte "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck" (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und ihrer ergänzenden Bedingungen. Ein Exemplar wurde mir ausgehändigt. Diesem Antrag ist ein Katasterplan, ein Lageplan (Maßstab 1:500) der das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellt, sowie ein Grundriss aus dem die Lage des Hausanschlussraumes oder der Platz für eine Hausanschlussnische gemäß DIN 18012 hervorgeht, beigefügt.

Ort: _____, den _____

Name, Vorname in Blockschrift

Unterschrift Antragsteller

Bauleitender Architekt:

Name / Vorname:

Anschrift:

Einverständnis des Grundstückseigentümers:

Der Eigentümer des Grundstückes erklärt sich durch Unterzeichnung mit der Ausführung der Arbeiten einverstanden. Im Verhältnis zwischen ihm und den Stadtwerken Ludwigslust Grabow GmbH finden der § 6 und der § 12 Abs.1 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) entsprechend Anwendung.

Datum: _____ Anschrift: _____

Name, Vorname des Eigentümers in Blockschrift

Unterschrift Eigentümer

Anlagen:

Anmerkung: Installationsbetriebe, die nicht im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragen sind, haben als Anlage einen Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und eine Kopie des gültigen Ausweises des jeweiligen Versorgungsunternehmens beizufügen.

DIN 18012 Hinweise für den Antragsteller

In diesem Hinweisblatt wird die DIN 18012 nur auszugsweise zitiert.
Die komplette DIN 18012 [hier](http://www.stw-ludwigslust-grabow.de/loader/din18012.pdf) oder der unter:
<http://www.stw-ludwigslust-grabow.de/loader/din18012.pdf>

5 Allgemeine Anforderungen

5.3 Die Anordnung der Hausanschlussnische und der Hausanschlusswand bzw. die Größe des Hausanschlussraumes sind so zu planen, dass vor der mit 30 cm Tiefe anzunehmenden Zone für die Anschluss- und Betriebseinrichtungen eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,20 m vorhanden ist.

5.6 Die Hausanschlussnische, der Raum mit Hausanschlusswand und der Hausanschlussraum müssen frostfrei gehalten werden. Die Raumtemperatur darf jedoch 30 °C, die Temperatur des Trinkwassers 25 °C nicht übersteigen.

7 Hausanschlusswand

7.1.2 Die Hausanschlusswand muss in Verbindung mit einer Außenwand stehen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden. Von dieser Bestimmung darf abgewichen werden, wenn zwingende bauliche Gründe dagegen stehen und alle betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen dem zustimmen. Zur Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude sind in der Gebäudewand die erforderlichen Schutzrohre vorzusehen (siehe 6.1.2). Art und Größe der Schutzrohre sind vom jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen festzulegen. Mehrspartenhauseinführungen sind zulässig.

7.1.4 Die freie Durchgangshöhe unter Leitungen und Kanälen darf im Bereich der Hausanschlusswand nicht kleiner als 1,80 m sein.

8 Hausanschlussraum

8.1.2 Der Hausanschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden. Von dieser Bestimmung darf abgewichen werden, wenn zwingende bauliche Gründe dagegen stehen und alle betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen dem zustimmen. Zur Einführung der Leitungen in das Gebäude sind in der Gebäudeaußenwand die erforderlichen Schutzrohre vorzusehen (siehe 6.1.2). Art und Größe der Schutzrohre sind vom jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen festzulegen. Mehrsparten-Hauseinführungen sind zulässig.

8.2.2 Ein Hausanschlussraum muss mindestens

- 2,0 m lang und
- 2,0 m hoch sein

Die Breite muss

- mindestens 1,50 m bei Belegung nur einer Wand und
- mindestens 1,80 m bei Belegung gegenüberliegender Wände betragen (siehe auch 5.3)

Beispiel

